

## **So und nicht anders.**

Es hatte zusammengeläutet. Ich ging an den Altar, um die hl. Messe (Amt) zu halten. Beim Abbeten des Staffelgebetes musste ich mich gut zusammennehmen, um nicht verwirrt zu werden; denn vom Chor ließ sich eine Stimme hören, die geeignet war Unwillen, aber nicht Andacht in mir zu erwecken. „Wir werfen uns darnieder“, schrie der Mann aus voller Kehle. Allem Anscheine nach hatte er das Lied zu hoch angestimmt, und da er allein war, so schien es, als ob der Atem ihm ausgehen wollte. Zum Evangelium kam der Herr Küster und löste den Sänger ab. Jetzt nahm ich auch wahr, dass ein Fußharmonium auf der Chorbühne vorhanden sei. Der Gesang ging etwas besser, doch nicht nach kirchlicher Vorschrift. Es ist das ein altes „Lied“, wenn ich sage, dass während eines Amtes der Kirchengesang sich pünktlich nach der Graduale zu richten hat. In den meisten Pfarreien unserer Diözese geschieht das noch nicht. Die Unmöglichkeit wird als Entschuldigungsgrund angeführt. Das mag wohl mancherorts zutreffen, aber deshalb darf man die kirchliche Vorschrift nicht aus dem Auge verlieren. Zu diesem Behufe will ich hier die neueste kirchliche Vorschrift diesbezüglich zur Kenntnis bringen, weil dieselbe gerade für unsere Verhältnisse passt. Der Rituskongregation wurde zur Entscheidung folgendes vorgelegt. In der Diözese Plozk und in einigen anderen Diözesen Polens ist es Brauch, dass der Küster während der Singmesse (ohne Leviten) nur die Antworten: Amen, et cum Spiritu tuo u. s. w., lateinisch singt, der übrige Gesang aber aus Kirchenliedern in der Landessprache besteht. Punktum so bei uns, einige Pfarreien im Süden ausgenommen. Daher wurde angefragt: Kann dieser Brauch, Lieder in der Volkssprache während eines Amtes zu singen, gebilligt oder wenigstens geduldet werden? Müssen der Organist und der Sängerchor im Amte (ohne Leviten) alle Teile aus dem Graduale Romanum singend oder doch hörbar

rezitierend (*voce intelligibili*) mit der Orgel ausführen? Am 25. Juni 1898 hat die Rituskongregation darauf geantwortet: Auf die erste Frage. Es steht dem entgegen das am 31. Januar 1896 erlassene Dekret. In dem angeführten Dekret ist diese Frage schon einmal beantwortet worden. Darin ist gesagt: „Mit Erlaubnis des Ordinarius (Bischofs) ist es gestattet, während der stillen Messe Kirchenlieder in der Volkssprache zu singen, im Amte aber nicht. Auf die zweite Frage: „Ja“, d. h. es müssen alle Teile des Graduale Romanum lateinisch gesungen werden.

So und nicht anders.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?

Erstens. In jenen Kirchen, wo Organisten mit musikalischer Bildung angestellt sind, müssen die betreffenden Stücke unverzüglich eingeübt und gesungen werden. Hier darf der alte Brauch nicht geduldet werden. Der Pfarrer wird aber nicht unterlassen, seinen Pfarrkindern die notwendige Erklärung darüber zu geben.

Zweitens. Wo keine musikalisch gebildeten Küster (Schulmeister) angestellt sind und auch nicht sofort angestellt werden können, dort hat man wenigstens Sorgen dafür zu tragen, dass dieses über kurz oder lang einmal geschehe. Man muss nach und nach dahin wirken, dass der Vorschrift Genüge geleistet werden könne.

Drittens. Während der stillen Messe dürfen Kirchenlieder in der Volkssprache gesungen werden.

Viertens. In keinem Falle darf aber der Gesang in der Kirche aufgeführt werden, bevor er ganz gut eingeübt ist, sonst könnte leicht in der Pfarrei Unzufriedenheit entstehen, was verhütet werden muss.

Fünftens. Mögen die Gläubigen in Betracht ziehen, dass, wenn der Priester auf lateinischen Kirchengesang dringt, er da nicht nach Willkür oder Laune handelt, sondern nur die Vorschrift der

Kirche zu erfüllen sucht. Sie sollen vielmehr ihrem Seelsorger darin behilflich sein, dann werden sie sich bald selbst von der Schönheit des Kirchengesanges überzeugen.

Die angeführten Dekrete sind zu finden in „Acta S. Sedis“, vol. 30 pag. 747. (Jahr.1898) und ebendasselbst vol. 28 pag. 504 (Jahrg. 1896)

Hieronymus.

*Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.  
Nr. 50, den 9. September 1898, S. 773-774.*